



## Mehr Zeit!

Der Schriftleiter dieser Zeitschrift hatte vor ziemlich genau einem Jahr den Wunsch geäußert, die InsO doch wenigstens ein Jahr lang „in Ruhe zu lassen“. Natürlich war schon bei Ausspruch des Wunsches klar, dass dieser ungehört, zumindest aber unbeachtet verhallen würde. Aber einen frommen Wunsch sollte man auch unter widrigen Umständen einmal äußern. Nun, immerhin hat der Gesetzgeber das Inkrafttreten des bereits vielbeschriebenen und auch zukünftig noch umfassend zu diskutierenden und zu beobachtenden ESUG ins Jahr 2012 verlegt. Dieses Inkrafttreten liegt, die kalendarische Besonderheit sei erwähnt, in dem durch vier teilbaren neuen Jahr einen Tag später als üblich. Das mag sich banal anhören, wenn es nicht bereits zahlreiche betroffene Schuldner und deren fleißige Berater gäbe, die dem 1. 3. 2012 entgegenfiebern.

Neben der Sendung mit der Maus verfolgt der Schriftleiter dieser Zeitschrift auch schon seit seiner Kindheit Vampirfilme mit großer Begeisterung. An einige dieser Filme sieht er sich dieser Tage erinnert: Ähnlich wie ein Vampir auf dem Weg ins Schloss und seine Heimaterde im Angesicht des langsam grauenden Morgens, mag sich so mancher Geschäftsführer derzeit fühlen, wenn er hart am Wind segelnd den wöchentlichen (oder gar täglichen) Liquiditätsplan analysiert. Schaffen wir es mit der Liquidität und der positiven Fortführungsprognose noch bis Ende Februar oder müssen wir den Antrag doch noch unter der alten Rechtsordnung stellen? Da sind sich Vampir und Geschäftsführer ähnlich: Wer zu lange wartet, zerfällt zu Staub.

Welche Neuerungen lohnen des Wartens (aber sicher nicht die Folgen des zu langen Wartens, denn die Uhr des § 15 a InsO tickt unerbittlich ...)?

Will man dem Amtsgericht Hamburg (zumindest einer Abteilung desselben) glauben, gilt dies jedenfalls nicht für die Auswahl des (vorläufigen) Insolvenzverwalters bei einstimmigem Votum des vor-vor-vorläufigen Gläubigerausschusses (vgl. *AG Hamburg*, Urt. v. 18. 11. 2011 – 67 g IN 459/11). Ob das Beispiel dieses Gerichts Schule macht, wird vermutlich offen bleiben, da hierfür ja auch nur noch wenig Zeit bliebe. Wer über weniger Mut aber dafür mehr Überredungstalent verfügt, wird es bei einer unvermeidlichen Antragstellung in den noch verbleibenden Wochen auf die traditionelle Weise versuchen und mit dem zuständigen Insolvenzrichter/der zuständigen Richterin ein offenes Wort über die Personalfrage führen. Das „klappte“ ja auch schon bisher schon gelegentlich und sogar immer öfter. Aber auch für diejenigen, die sich bei der Antragstellung zukünftig auf § 56 a InsO berufen dürfen, stellt sich durchaus die Frage: Macht der Aufwand Sinn? Und schadet er nicht vielleicht sogar? Was nämlich muss der Schuldner und nicht zuletzt sein Berater leisten, um die Voraussetzungen des einstimmigen Votums des Gläubigerausschusses zu erzielen?

Zunächst einmal bedarf es einer perfekten Koordination zwischen Schuldner, Gericht und Gläubigern. Das Gericht muss ja bei, wenn nicht schon vor, Antragstellung wissen, dass ein vorläufiger Gläubigerausschuss (GA) überhaupt in Betracht kommt. Die – potenziellen – Mitglieder des Ausschusses müssen ebenfalls rechtzeitig einbezogen werden, da sie sinnvollerweise nur dann ein Votum für eine bestimmte Person abgeben können, wenn sie bereits als GA-Mitglied designiert sind. Sowohl Einbeziehung des Gerichts als auch der GA-Mitglieder müssen also denkbare Voraussetzung vor der Antragstellung erfolgen. Aber wie weit vorher? Der erfahrene Sanierungs- und Krisenberater weiß, dass gerade die

Einbeziehung von Gläubigern, zumal der maßgeblichen, vor Antragstellung zu Problemen führen kann. Selbst „leidgeprüfte“, weil erfahrene, Gläubigervertreter wie Mitarbeiter in Abwicklungsabteilungen von Banken, Kreditversicherern, der Einrichtung der Insolvenzversicherung von Betriebsrenten, des Fiskus sowie der Gewerkschaften reagieren oftmals verschupft, wenn sie von der bereits erfolgten Antragstellung erfahren.

Noch gefährlicher und unvorhersehbarer wird die Erteilung der Information über die Insolvenzantragstellung aber, wenn „das Kind noch gar nicht in den Brunnen gefallen“ ist. Man stelle sich vor, dass der Schuldner den Ansprechpartner seiner Hausbank, den Finanzbeamten, den Betriebsrat etc. am Freitagnachmittag anrufen lässt um diesem mitzuteilen, dass man am folgenden Montagmorgen einen Insolvenzantrag zu stellen gedenkt und diese „gute Nachricht“ gleich noch mit der Bitte verbindet (a) dem vorläufigen Gläubigerausschuss angehören zu wollen und sich (b) für Herrn Dr. X als vorläufigen Insolvenzverwalter auszusprechen. Das mag bei einer überschaubaren Anzahl von Gläubigern und sehr professionell eingestellten Akteuren gerade noch funktionieren (wie im Fall des *AG Hamburg* eindrucksvoll unter Beweis gestellt wurde), aber das ist gerade in den großen Insolvenzen, in denen sich eine Sanierung mittels Insolvenzplan und rechtzeitig eingestellter Antragstellung anbieten kann, die große Ausnahme. Häufig erfolgt die Finanzierung durch syndizierte Kredite unter Beteiligung verschiedener Banken, die womöglich im Vorfeld der Antragstellung noch am NPL-Markt gehandelt wurden. Daher sieht man sich häufig einer inhomogenen Gläubigerstruktur gegenüber. Während man den einen Ansprechpartner vielleicht noch am Schreibtisch erwischt, hat der andere schon das sicher wohlverdiente Wochenende eingeläutet. Zu früh darf man die Katze aber auch nicht aus dem Sack lassen, da sich bestimmte Informationen schon einmal verselbstständigen können. Gänzlich ausgeschlossen erscheint eine noch so vorsichtige Kontaktaufnahme im weiteren Vorfeld der Antragstellung, etwa mehrere Tage oder gar Wochen vorher. Das Resultat dürfte fast immer eine *self-fulfilling prophecy* sein.

Wie wird man dem begegnen können? Wohl nur über eine noch weiter zunehmende Professionalisierung der Insolvenzszene und über vor-vorbeugende Kommunikation. Schuldner wie Gläubiger, Insolvenzverwalter wie Gerichte werden noch mehr als bisher lernen müssen, „auf Zuruf“ zusammen zu kommen. Eine besondere Aufgabe kommt hierbei den Beratern zu, die das Bindeglied zwischen den Stakeholdern bilden können und müssen. Nur bei gegenseitigem Vertrauen (und vertraulichem Behandeln) kann gewährleistet werden, dass sich das einstimmige Votum auch tatsächlich einspielt und nicht nur vereinzelt spektakulären Fällen vorbehalten bleibt.

Das eigentlich interessante Instrument der zukünftigen InsO wird aber das zu Unrecht gescholtene Schutzschirmverfahren sein. Zwar dürfte bei einer zukünftigen Antragstellung nach §§ 270 a bis c InsO regelmäßig damit zu rechnen sein, dass diese auf Gläubigerseiten reflexartig zu Reaktionen wie Lieferstopp, Fälligkeitstellung vor Krediten oder dem Einfrieren von Linien führen wird. Jedoch enthält § 270 b II InsO eine interessante Regelung, wonach das Gericht von der Person des vom Schuldner vorgeschlagenen Sachwalters nur dann abweichen darf, wenn dieser „offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet“ ist. Dieser nur vom Schuldner (und das ohne Abstimmung mit den Gläubigern) vorgeschlagene Sachwalter hat nun auf Grund des Antrags auf das Schutzschirmverfahren den berühmten Fuß in der Tür. Driftet das Verfahren anschließend in ein Regelin Insolvenzverfahren ab, wird es dem zuständigen Richter schwer fallen, einen anderen Sachwalter bzw. Insolvenzverwalter zu bestellen, wenn er diesen zuvor als nicht ungeeignet angesehen hat. Diese Entwicklung und die ersten Präzedenzfälle werden abzuwarten sein.

Die Spezies des Vampirs hat in den letzten Jahren – gerade bei Teenagern – in besorgniserregender Weise an Popularität gewonnen. Wenn es aber schon diesen untoten Wesen gelingt, sollte es doch auch dem anerkannten Schreckgespenst der Insolvenz möglich sein, ein besseres Image zu gewinnen. Wir hoffen, dass das ESUG dieser Entwicklung Vorschub leistet und wünschen diesem, wie auch Ihnen, liebe Leser der NZI, ein gutes Jahr 2012 und viele weitere erfolgreiche Jahre!

*Rechtsanwalt Dr. Rolf Leithaus, Köln*

Redaktion und Schriftleitung der NZI möchten Sie, liebe Leser, auf eine Änderung in unsere Rubrik „Aktuelle arbeitsrechtliche Fragen in Krise und Insolvenz“ aufmerksam machen: Der Vorsitzende Richter am LAG Herr *Dr. Wilfried Berkowsky*, der bislang die Entscheidungen im insolvenzrechtlich relevanten Bereich des Arbeitsrechts alle zwei Monate in einem Überblick zusammengefasst und kommentiert hat, hat sich für 2012 in seinen wohlverdienten Ruhestand zurückgezogen. Für die vielen Jahre der exzellenten Zusammenarbeit möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bedanken und freuen uns darüber, dass er der NZI weiterhin als Herausgeber und Berater zur Seite stehen wird. Wir wünschen ihm weiterhin alles Gute!

Als Nachfolgerin heißen wir Frau Richter am Arbeitsgericht *Astrid Nungeßer*, Darmstadt, ganz herzlich willkommen, die in diesem Heft erstmals die Rubrik „Aktuelles Arbeitsrecht“ betreuen wird. Auf eine gute Zusammenarbeit!

*Schriftleitung und Redaktion der NZI*